



Donnerstag, den

24. October 1839.

Der Dresdener Anzeiger erscheint täglich. Insertionen werden im K. S. pr. Adresscomptoir (**Wilsdruffer Gasse Nr. 228. 1 Treppe**) in den Expeditionsstunden früh von halb 9 bis halb 1 Uhr und Nachmittags von halb 3 bis 6 Uhr (Sonntags bloß früh) angenommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) Der unten signalisirte Tischlermeister Johann Gottlieb Henze hat sich seit 14 Tagen von hier entfernt und es ist die Vermuthung entstanden, daß er seinen Tod in der Elbe gesucht habe. Es wird daher solches andurch öffentlich bekannt gemacht und an alle Behörden, denen Henze vorkommen sollte, das Gesuch gerichtet, denselben mit Zwangspass hierher zu weisen. Für den Fall jedoch, daß ein seinem Signalement ähnlicher Leichnam in der Elbe aufgefunden werden sollte, erbitten wir uns schleunige Nachricht darüber. Dresden, den 19. October 1839.

Die Stadt-Polizei-Deputation.
von Dppell.

Signalement. Henze ist 44 Jahre alt, gegen 73 Zoll lang und robusten Körperbaues; hat dunkles Haar, volles rundes Gesicht, stark-n schwarzen Bart und gekrümmte Brille. An seinem Kehlkopf ist noch die Narbe einer Schnittwunde bemerklich. Bekleidet war derselbe zuletzt: mit bräunlichen Tuchhosen, gelber Piqueweste und alten Halbstiefeln.

2) Die unten signalisirte, am hiesigen Orte heimische Handarbeiters-Frau Johanne Christiane Stange geborne Hinrich, welche nur erst am 2ten laufenden Monats aus dem Landarbeitshaus zu Schloß Hubertusburg entlassen worden ist, hat sich der polizeilichen Wajilanz zu entziehen gewußt und treibt sich muthmaßlich liederlich umher. Wir bringen solches mit dem an alle Behörden gerichteten dienstergebenen Ersuchen, zu Wiedererlangung der Stange behilflich zu seyn, diese im Betretungsfalle uns zuzuweisen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Dresden, am 21. October 1839.

Die Stadt-Polizei-Deputation.
von Dppell.

Signalement. Alter: 56 Jahr, Größe: 66 Zoll, Statur: mittel, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Haare: schwarz, Augen: blau, Augenbraunen: blond, Nase: spitz, Mund: breit, Stirn: hoch, Kinn: spitz, Zähne: unvollständig.

3) Durch Verordnung des Königl. Hohen Ministerii des Innern vom 9. Februar d. J. (Ges. und Verordn. Blatt von d. J. Seite 27.) sind die sämtlichen Polizei-Behörden angewiesen worden, über alle Ereignisse, welche entweder für die Polizei-Pflege auf dem Standpunkte der Oberbehörden, oder doch für die Polizei-Statistik von Interesse sind, namentlich über schwere Criminalverbrechen und so viel die des Straßentraubes, des Mordes und der Brandstiftung an-

langt, selbst über bloße Versuche, ingleichen über andere Ereignisse, insonderheit Brände, Todesfälle, die durch Selbsttödtung, durch Natur- oder sonstige außerordentliche Ereignisse, mit oder ohne Verschuldung herbeigeführt worden sind, ferner über den Einsturz von Gebäuden, Untergang von Schiffen, Zerspringen von Dampf-Fein, Unfälle auf Eisenbahnen, auch wenn dabei allenthalben Menschen nicht verunglückt sind, ansteckende Krankheiten und Viehseuchen, sowohl im Inlande als im benachbarten Auslande,

mit thünlichster Beschleunigung Anzeige an die vorgesetzten Behörden zu erstatten.

Die meisten dieser Fälle sind von der Art, daß die Polizei-Behörde in der Regel nur durch Anzeige dabei betheiligter Personen, Kenntniß davon erlangt. Wenn nun aber, so viel den hiesigen Stadt-Polizei-Bezirk anlangt, es öfterer vorgekommen ist, daß die Erstattung dergleichen Anzeigen an die unterzeichnete Behörde gänzlich unterblieben und letztere daher behindert gewesen ist, der obigen Hohen Ministerial-Verordnung tempestiv nachzukommen, sowie nach Befinden dem Verunglückten zweckdienliche Hilfe zu leisten und zu Begegnung ähnlicher Unglücksfälle einzuschreiten; so sieht sich dieselbe genöthigt, nicht nur die den Augenzeugen jedes mit Gefahr für Menschenleben verbundenen Vorfalles gesetzlich bereits obliegende Verbindlichkeit zu schleunigster Anzeige bei der nächsten Obrigkeit in Erinnerung zu bringen, sondern auch hiermit die besondere Aufforderung zu verbinden, daß bei allen obgedachten Ereignissen, nach Befinden der Umstände, entweder der Verletzte selbst oder, wenn solcher hierzu nicht fähig ist, dessen nächste Verwandte oder sonstige Angehörige oder die, unter deren Aufsicht und Leitung oder in deren Lohn und Brod der Verunglückte gearbeitet oder das beschädigte Werk gestanden hat, der unterzeichneten Behörde und zwar durch den nächsten Polizei-Bezirks-Vorsteher oder Polizei-Bezirks-Wachtmeister so schleunig als möglich und nach Befinden der Umstände bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, Anzeige zu erstatten.

Die unterzeichnete Behörde glaubt der gewissenhaften Erfüllung dieser Aufforderung Seiten des Publikums um so zuverlässlicher sich versichert halten zu können, als in den meisten Fällen dadurch eine zweckmäßige Hilfsleistung bedingt und somit der Pflicht der Menschlichkeit genügt wird.

Dresden, den 21. October 1839.

Die Stadt-Polizei-Deputation.
von Dppell.